



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22114 –**

### **Frage Nummer 65**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Florian  
Siekman**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchem Grund wurden die Masken des Herstellers Changshu Heng Yun Textile Co. Ltd. aus dem von Alfred Sauter vermittelten Geschäft mit der Lomotex GmbH und Co. KG (PZB Artikel Nr. 346) am 10.02.2022 einer Prüfung unterzogen, warum fand diese Prüfung erst jetzt statt, obwohl die 100 800 Masken bereits am 11.04.2020 geliefert und am 10.07.2020 freigegeben wurden, und wer genau hat diese Prüfung veranlasst bzw. war an der Veranlassung beteiligt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Vorweg darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich die Verantwortung für das Inverkehrbringen sicherer Schutzausrüstung und deren korrekte Kennzeichnung beim jeweiligen Hersteller oder Importeur liegt. Insofern war zu Beginn der Coronapandemie für alle Handelsbeteiligten ohne konkrete Verdachtsmomente davon auszugehen, dass stichprobenartig geprüfte und korrekt gekennzeichnete Persönliche Schutzausrüstung (PSA) grundsätzlich als verwendbar anzusehen war. Demnach hätte eine umgehende Weiterverteilung der beim PZB eingegangenen Schutzausrüstung ohne weitere Prüfung erfolgen können.

Trotzdem stand für die Staatsregierung – selbst unter Berücksichtigung des dramatischen Bedarfs und der hohen Dringlichkeit – bei der Weiterverteilung der Produkte von Anfang an auch im Vordergrund, nur technisch einwandfreie und damit sichere Schutzartikel an die Bedarfsträger auszugeben. Aufgrund der besonders kritischen Bedarfslage zu Beginn der Coronapandemie waren in den Anfangsmonaten dabei lediglich formale (hinsichtlich Kennzeichnung und Aufschriften) bzw. optische und haptische Prüfungen sowie Stichproben auf die technische Wirksamkeit möglich. Überprüfungen bezüglich der technischen Wirksamkeit waren nur in Ausnahmefällen möglich, da die diesbezüglichen Prüfkapazitäten seitens der europäischen Prüforganisationen erst aufgebaut werden mussten und somit nicht zeitnah zur Verfügung standen. Darüber hinaus mussten auch die betreffenden Stellen der EU, sog. Benannte Stellen („notified body“), ihre Prüfkapazitäten erst aufbauen, da der Bedarf an EUBaumusterprüfbescheinigungen in kürzester Zeit um ein Vielfaches gestiegen war.

Mit der neu aufgebauten Prüfstelle für Schutzgüter (BayPFS) stand ab Oktober 2020 eine eigene Möglichkeit zur Untersuchung großer Stückzahlen von FFP-Masken

nach europäischer Norm zur Verfügung. Seitdem wurden Artikel aus dem Pandemiezentallager (PZB) nur dann ausgegeben, wenn neben der bei Wareneingang erfolgten Überprüfung anhand von Unterlagen bzw. Zertifikaten zusätzlich erfolgreich eine technische Untersuchung durchlaufen wurde.

Der gesamte noch nicht technisch geprüfte Warenbestand unterlag daher einer internen Auslieferungssperre (trotz vormaliger Freigabe). In Folge wurden bzw. werden alle eingelagerten Artikel im PZB sukzessive technisch nachuntersucht, soweit sie für eine Auslieferung in Betracht kommen, und erst bei Vorlage eines positiven Prüfergebnisses final freigegeben. Angesichts der großen Warenmengen musste bei dieser Untersuchung ein risikobasiertes Vorgehen angewandt werden. Die in Rede stehenden Masken waren in diesem Verfahren nur nachrangig priorisiert (keine bisherige Auslieferung, kleine Liefermenge) und standen daher erst am 10.02.2022 zur Überprüfung an.